

Informationsblatt zum Thema „ Fallweise Beschäftigte“

In Ausnahmefällen ist bei erhöhtem Arbeitsbedarf die Anstellung fallweise Beschäftigter möglich.

Unter fallweise Beschäftigten sind Personen zu verstehen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden (§ 471b ASVG).

Achtung: Soweit die Beschäftigung nach einem zeitlichen Muster (z.B. jeden 2. Montag) erfolgt, liegt ein durchgehendes Beschäftigungsverhältnis und keine fallweise Beschäftigung vor!

Das Arbeitsverhältnis fallweise Beschäftigter ist immer von vornherein befristet und bedarf daher keiner Auflösungserklärung.

Die Beschäftigung darf durchgehend maximal bis zu 4 Tage andauern. Bei längerfristigen Tätigkeiten liegt keine fallweise Beschäftigung vor.

Sollte eine Person öfter (auch innerhalb eines Monats) bei einem/einer ArbeitgeberIn als fallweise Beschäftigte/r eingesetzt werden, so hat die zwischen den Einsatzzeiten liegende Unterbrechung deutlich länger zu sein als die Dauer der letzten fallweisen Beschäftigung.

Es sollten also beispielsweise bei einer 3-tägigen Beschäftigung zumindest 5-6 Tage vor dem nächsten Einsatz liegen.

Fallweise Beschäftigte sind entsprechend ihrer Tätigkeit einer Verwendungsgruppe zuzuweisen. **Bitte geben Sie daher die der Tätigkeit entsprechende Verwendungsgruppe im Personaldatenblatt an.** Die Einreihung können Sie der nachfolgend angeführten Tabelle (Spalte 1) entnehmen.

Das Entgelt fallweise Beschäftigter wird durch die Einstufung sowie das zu leistende Arbeitsstundenausmaß bestimmt. (siehe Entgeltbeispiele)

Sozialversicherungsrechtlich handelt es sich um ein normales Arbeitsverhältnis. Die Geringfügigkeitsgrenze ist versicherungsrechtlich relevant:

- Soweit der Bezug über der Geringfügigkeitsgrenze (brutto/tägl. € 31,92 Stand 2016) liegt, sind sie voll zu versichern.

Wichtige Informationen zur Beschäftigung:

Fallweise beschäftigte MitarbeiterInnen sind vom Anwendungsbereich der „Abfertigung neu“ ausgenommen, da eine Beitragspflicht erst besteht, wenn das jeweilige Arbeitsverhältnis länger als ein Monat dauert.

Sie werden bei der BVA angemeldet.

Der Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten ist auf sie anzuwenden.

Der Vertrag für fallweise beschäftigte MitarbeiterInnen wird durch die Unterschrift des/der Beschäftigten sowie des Beschäftigers (Universität Innsbruck) geschlossen.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen die Personalabteilung gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpersonen finden Sie auf unserer Homepage <http://www.uibk.ac.at/personalabteilung/>

Entgeltbeispiele Allgemeines PERSONAL

VwGr	Tätigkeitsbild		Entgeltbeispiel	
	Verwaltungspersonal	Technisch-Naturwissenschaftl. Personal	€ pro Std (brutto)*	€ für 4 Tage á 8 Std (brutto)*
			(Angabe ohne Gewähr)	
I	HausarbeiterIn, BühnenarbeiterIn, Reinigungspersonal, Botendienste, Hilfs- und Servicekräfte in Werkstätten, Registratur, Portier, HallenwartIn, TelefonistIn, Schreib- und Eingabekraft	Laborhilfskraft, Pflegehelfer/Pflegehelferin, Medizinische Assistenzberufe	9,03	289,00
IIa	Verwaltungsfachkraft; Fachkraft in der Buchhaltung; SportwartIn, TelefonistIn mit qualifizierter Auskunftsfunktion	ProfessionalistIn: z.B.: DruckerIn, ElektrikerIn, GärtnerIn, LaborantIn, TierpflegerIn, VersuchstechnikerIn, chemisch-technische Fachkraft, Anlagen-, Labor- und MesstechnikerIn med.-techn.-Fachkraft, diplomierte medizinische Fachassistenz	9,72	311,00
IIIb	Gehobener Managementtätigkeiten in Fakultäten, Departments und Instituten; InstitutsreferentIn, ReferatsleiterIn im Bereich der allgemeinen Verwaltung; Buchhaltungsvorstand; Referats-, Bereichs- oder AbteilungsleiterIn von kleineren Organisationseinheiten; Gehobener Bibliotheksdienst	Technische/r AssistentIn an Großgeräten z.B. Elektronenmikroskop, LeiterIn kleiner Labors, Sicherheitsfachkraft IT-ManagerIn, IT-EntwicklerIn	12,82	410,20

Entgeltbeispiele Wissenschaftliches PERSONAL

VwGr	Tätigkeitsbild	Entgeltbeispiel (Angabe ohne Gewähr)	
		€ pro Std (brutto)*	€ für 4 Tage á
C	Studentische MitarbeiterInnen	11,09	5 Std (brutto)* 221,90
B	DoktorandInnen	15,57	8 Std (brutto)* 498,20
B	Postdocs	20,73	663,40

* Bitte beachten Sie, dass die Kostenstelle/Projekt zusätzlich zum Bruttoentgelt mit einem aliquoten Sonderzahlungsanteil, der Urlaubersatzleistung und Dienstgeberabgaben belastet (Brutto-Brutto-Entgelt) wird.

Bitte beachten Sie auch die höchstzulässigen Arbeitszeiten:

Allgemeines Personal	max. 9 Stunden pro Tag
Wissenschaftliches Personal	max. 13 Stunden pro Tag
Studentische MitarbeiterInnen	max. 20 Stunden pro Woche und max. 13 Stunden pro Tag